

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 22. Mai 2018

422

GRG Nr.	16	EA 63	218
---------	----	-------	-----

**Einfache Anfrage von Barbara Kern, Elisabeth Rickenbach und Gina Rüetschi
vom 28. März 2018**

„Wie hoch ist die Prämienbelastung der Haushalte im Kanton Thurgau?“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Frage 1

Das von den Fragestellerinnen angeführte Monitoring des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) beruht auf Modellhaushalten, denen die Zahlen von 2014 zugrundelagen. Auf das Jahr 2017 aktualisiert, ergibt sich folgendes Bild (Prämienbelastung unter Einrechnung der individuellen Prämienverbilligung [IPV] bezogen auf das verfügbare Einkommen):

Modellhaushalt 1 - alleinstehende Rentnerin:
Die Prämienbelastung liegt im Ø bei ca. 12 %.

Modellhaushalt 2 - Verheiratete mit zwei Kindern:
Die Prämienbelastung liegt im Ø bei ca. 12 %.

Modellhaushalt 3 - Alleinerziehende mit zwei Kindern:
Die Prämienbelastung liegt bei ca. 7 %.

Modellhaushalt 4 - Verheiratete mit vier Kindern:
Die Prämienbelastung liegt im Ø bei ca. 13 %. Hier ist zu beachten, dass für Familien mit mehreren Kindern der Selbstbehalt für die Behandlungskosten der Kinder auf maximal Fr. 1'000.-- pro Jahr begrenzt ist (Art. 64 Abs. 4 KVG).

Modellhaushalt 5 - Verheiratete mit einer jungen Erwachsenen in Ausbildung sowie einem Kind:

Die Prämienbelastung liegt im Ø bei ca. 13 %.

Modellhaushalt 6 - junge erwerbstätige Person:

Die Prämienbelastung liegt im Ø bei ca. 11 %.

Modellhaushalt 7 - Paar, welches keine Kinder hat:

Die Prämienbelastung liegt im Ø bei ca. 17 %.

Eine nähere Betrachtung der Modellhaushalte zeigt, dass 2017 die durchschnittliche Prämienbelastung nach Abzug der IPV bezogen auf das verfügbare Einkommen 12 % betrug. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass insbesondere bei Familien die Prämienlast seit dem Jahr 2014 nicht zugenommen hat. Es ist auch zu beachten, dass mit Ausnahme des Modellhaushaltes 1 ein allfälliger Anspruch auf Ergänzungsleistungen nicht mitberücksichtigt wurde. Ist ein solcher Anspruch ausgewiesen, wird die Krankenkassenprämie vollumfänglich durch die IPV gedeckt. Für Personen, die Sozialhilfe beziehen, gleicht die Gemeinde den Betrag zwischen IPV und Prämie aus.

Heute gelten im Kanton Thurgau gemäss § 5 Abs. 4 des Gesetzes über die Krankenversicherung (TG KVG; RB 832.1) hinsichtlich der Kinder-IPV zwei Abstufungen, nämlich 50 % bzw. 80 % der kantonalen Durchschnittsprämie. Für Kinder, deren Eltern über ein steuerbares Vermögen verfügen, wird keine IPV entrichtet. Am 1. Januar 2019 tritt der revidierte Art. 65 Abs. 1bis des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) in Kraft, wonach die Prämien der Kinder um mindestens 80 %, statt wie heute um 50 % verbilligt werden. Der Kanton Thurgau wird die Umsetzung per 1. Januar 2020 vollziehen. Damit werden Familien zusätzlich entlastet.

Im Projekt HG 2020 wird eine Anpassung des TG KVG vorgeschlagen, wonach erwachsene Personen, die ein steuerbares Vermögen ausweisen, keinen Anspruch mehr auf eine IPV haben. Die dadurch frei werdenden Mittel der IPV (rund 7 - 9 Mio. Franken) können dort eingesetzt werden, wo es aus sozialer Hinsicht notwendig ist.

Frage 2

Die für die Modellhaushalte ermittelte Prämienbelastung beruht auf theoretischen Berechnungen. Wollte man die IPV-Gelder ermitteln, die nötig wären, um das von den Fragestellerinnen ins Auge gefasste Ziel einer maximalen Prämienbelastung der Haushalte von 10 % zu erreichen, müsste aufgrund jeder einzelnen Steuerrechnung das nach Abzug der Steuern vom Nettolohn verbleibende Einkommen errechnet werden. Die entsprechenden Erhebungen könnten nur die Gemeinden vornehmen, weil sie es sind, welche aufgrund der veranlagten Einkommens- und Vermögensfaktoren die in Anwendung des Gesamtsteuerfusses tatsächliche Höhe der Staats- und Gemeindesteuern ermitteln und in Rechnung stellen. Es ist offensichtlich, dass ein solches Unterfangen den Rahmen eines den Gemeinden zumutbaren und sachlich gerechtfertigten Aufwands sprengen würde.

Der Kanton Thurgau hat in den letzten Jahren die Ansätze der Prämienverbilligung erhöht und konnte so die steigende finanzielle Belastung durch die Krankenkassenprämien abfedern. Im Jahr 2014 betrug der IPV-Beitrag für die Kategorie A (einfache Steuer bis Fr. 400.--) 38.89 % der Durchschnittsprämie. Seither konnte der IPV-Ansatz jährlich gesteigert werden, so dass der IPV-Beitrag für die Kategorie A im Jahr 2017 41.25 % und im Jahr 2018 43.96 % der Durchschnittsprämie beträgt. Der Regierungsrat beabsichtigt, die Politik der gezielten Entlastung von Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen im Sinne von Art. 65 KVG fortzuführen.

Den Berechnungen zum Monitoring liegt als Vergleichszahl die Durchschnittsprämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bei einer Franchise von Fr. 300.-- zugrunde. Anzumerken ist dabei, dass 2018 die Prämienspanne pro Monat zwischen der günstigsten und der teuersten Krankenversicherung (bei gleichem Leistungsumfang) für erwachsene Personen Fr. 186.--, für junge Erwachsene Fr. 201.-- und für Kinder Fr. 30.-- beträgt. Es ist offenkundig, dass die Wahl einer kostengünstigeren Krankenkasse die Prämienbelastung erheblich zu verringern vermag. Zudem gibt es die Möglichkeit, Prämienrabatte von bis zu 50 % zu erhalten, wenn man sich für bestimmte Versicherungsmodelle (z. B. HMO- oder Hausarztmodell) entscheidet. Es liegt in der Verantwortung einer jeden versicherten Person, die eigene Krankenkassen-Police zu prüfen und zu optimieren und so die finanzielle Belastung so gering wie möglich zu halten.

Frage 3

Ungefähr zwei Drittel der auf der Liste der säumigen Prämienzahler (LSP) eingetragenen Personen haben keinen Anspruch auf IPV. Somit hätte eine Erhöhung der IPV-Ansätze keinen sehr grossen Einfluss auf die Listeneinträge. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Ausstände nicht nur die offenen Prämien umfassen, sondern auch Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betriebskosten. Eine wirksame Massnahme zur Vermeidung bzw. nachträglichen Begleichung von Prämienausständen ist das persönliche Case Management der Gemeinden, das für Säumige zu guten und nachhaltigen Lösungen beitragen kann.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Carmen Haag

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach